



Abschlussbericht Aktion 3 Wallonien





1. Öffentliche Politik und institutionelle Rahmen

1.1 Methodischer Ansatz

1.2 Empirische Ergebnisse

- **1.2.1. Kinderschutz**

Belgien ist ein Föderalstaat. Die öffentliche Politik kann, je nach Fall, auf föderaler, regionaler (drei Regionen) oder kommunaler (drei Sprachgemeinschaften) Ebene gesteuert werden. Jede Ebene ist in unterschiedlichen Bereichen aktiv.

In Bezug auf den Kinderschutz in Belgien verfügt jede **Gemeinschaft** über ihre eigene Politik und ihre eigenen mit der Ausführung beauftragten Strukturen.

Im Rahmen dieses Projekts und des damit verbundenen Berichts werden die französische und die deutschsprachige Gemeinschaft untersucht.

- **Für die französische Gemeinschaft Belgiens/Föderation Wallonie-Brüssel**

Auf politischer Ebene

Den rechtlichen Bezugsrahmen bildet der Erlass vom 18. Januar 2018 über das Gesetz für die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz.

Die folgenden Grundsätze und Grundrechte sind in diesen Rechtsgrundlagen vorgesehen:

1° Die Präventionspolitik hat Priorität. Der Schwerpunkt liegt auf der spezialisierten Prävention, in Absprache mit und zusätzlich zu weiteren innerhalb der französischen Gemeinschaft eingerichteten oder von anderen zuständigen Behörden abhängigen Präventionssystemen.

2° Die Hilfe und der spezialisierte Schutz werden zusätzlich und ergänzend zur allgemeinen Sozialhilfe angeboten.

3° Die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien haben ein Recht auf spezialisierte Prävention, Hilfe und Schutz, die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes organisiert werden. Sie erlauben es dem Kind oder dem Jugendlichen, unter Bedingungen der Chancengleichheit in Bezug auf einen Einstieg in ein menschenwürdiges Leben heranzuwachsen.

4° Wer zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes beiträgt, ist verpflichtet, Rücksicht auf **das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** zu nehmen und **die ihm anerkannten Rechte und Freiheiten zu respektieren**.



Zu diesen Rechten und Freiheiten gehören die in der **internationalen Konvention über die Rechte des Kindes und in der Verfassung festgelegten.**

5° Alle Dienste, ob öffentlich oder privat, zugelassen oder nicht, die von dem vorliegenden Gesetz abgedeckt werden, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, sind dazu verpflichtet, **die Rechte des Kindes oder des Jugendlichen ohne jegliche Diskriminierung zu respektieren**, insbesondere einer Diskriminierung aufgrund der Nationalität, einer angeblichen Rasse, der Hautfarbe, der Herkunft oder nationalen oder ethischen Abstammung, des Alters, des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung, des religiösen oder philosophischen Glaubens, der politischen Überzeugung, der gewerkschaftlichen Überzeugung, des Familienstands, der Geburt, des Vermögens, der sozialen Herkunft, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung oder eines körperlichen oder genetischen Merkmals des Kindes oder seiner Eltern.

Alle öffentlichen und privaten Dienste, ob zugelassen oder nicht, die von dem vorliegenden Gesetz abgedeckt werden, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden und das Personal der zugelassenen Dienste, sind außerdem dazu verpflichtet, sich an den von der Regierung erlassenen Verhaltenskodex zu halten.

6° Die Prävention, die Hilfe und der Schutz verfolgen **Bildungs-, Befähigungs-, Emanzipations- und soziale Eingliederungsziele.**

7° Die Hilfe und der Schutz sollen eine **Entjustizialisierung und Subsidiarität der auferlegten Hilfe im Vergleich zur freiwilligen Hilfe** bewirken.

8° Die Hilfe und der Schutz sollen zügig und ab dem jüngsten Kindesalter Antworten auf familiäre Schwierigkeiten liefern.

9° Jegliche Schutzmaßnahme in Bezug auf ein gefährdetes Kind oder eine Jugendlichen, der eine Straftat begangen hat, wird von der französischen Gemeinschaft im Rahmen eines Gerichtsbeschlusses umgesetzt.

Die Minderjährigen, die eine Straftat begangen haben, dürfen keinesfalls mit Erwachsenen gleichgestellt werden, was ihre Verantwortung und die Folgen ihrer Taten angeht.

10° Die Hilfe und Schutz spielen sich **hauptsächlich im Lebensumfeld ab, das Entfernen aus dem Lebensumfeld stellt eine Ausnahme** dar.

Wenn das Kind entfernt wurde, wird besonders darauf geachtet, dass sein **Recht auf die Pflege von persönlichen Beziehungen zu und den direkten Kontakt mit seinen Eltern** respektiert wird und eine **Rückkehr zu seinen Eltern regelmäßig unüberprüft wird, um die Dauer der Abwesenheit so kurz wie möglich zu halten**, es sei denn, dies steht im Widerspruch zum Wohl



des Kindes oder des Jugendlichen.
Die Hilfe und der Schutz stellen sicher, dass **das Recht auf Erziehung und die Erziehungspflicht der Eltern respektiert und gefördert werden.**

11° Die Betreuungen der Dienststellen, ob zugelassen oder nicht, und der öffentlichen Einrichtungen decken die in Bezug auf Jugendkriminalität ermittelten Bedürfnisse ab, zielen auf eine soziale Resozialisierung des Jugendlichen ab und verfolgen einen erzieherischen und restaurativen Ansatz.

12° Die zugelassenen und öffentlichen Dienststellen sowie die zuständige Behörde arbeiten an der ständigen qualitativen Verbesserung der Prävention, der Hilfe und des Schutzes, die Kinder, Jugendliche und ihre Familien erhalten, insbesondere durch die Beteiligung von Empfängern, Beurteilungen und Innovationen.

13° Es wird eine Koordinierung und Absprache zwischen den verschiedenen mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten Sektoren und Instanzen gesucht.

14° Die französische Gemeinschaft garantiert die Information sowie die Ausbildung bei Dienst Eintritt und die Weiterbildung des Personals der mit der Anwendung des vorliegenden Gesetzes beauftragten zugelassenen und öffentlichen Dienststellen.

15° Die zuständige Behörde garantiert die **Information aller Staatsbürger in Bezug auf die Prävention, die Jugendhilfe und den Jugendschutz.**

16° Alle in Bezug auf das Kind oder den Jugendlichen **getroffenen Entscheidungen** und alle Informationen, die ihm im Rahmen des vorliegenden Gesetzes bereitgestellt werden, werden ihm **in verständlicher Sprache mitgeteilt.**

Der Bereich Jugendschutz richtet sich vor allem an Jugendliche unter 18 Jahren sowie an Jugendliche unter 20 Jahren, für die ein Hilfsantrag gestellt wurde, als sie unter 18 Jahre alt waren.

Dieses Alter wird im Rahmen der über offene Hilfsangebote durchgeführten spezialisierten Prävention auf 22 Jahre angehoben. Ziel ist es, einen besseren Übergang dieser jungen Menschen in die Eigenständigkeit zu ermöglichen.

Im Bereich Jugendschutz können der Jugendliche und seine Familie, die sich sozialen Probleme gegenübersehen, zwei Arten von Hilfe in Anspruch nehmen, ohne dafür zwangsläufig das Jugendgericht einschalten zu müssen, dass nur im Falle von obligatorischen Hilfsmaßnahmen zuständig ist.

- Die Hilfe wird zum Recht, insbesondere in Form der allgemeinen Sozialhilfe. Diese wird angeboten, wenn die Anfrage spontan erfolgt, und wird von den wichtigsten Diensten bereitgestellt: öffentliche Sozialhilfezentren, Zentren für geistige Gesundheit und psychologisch-medizinisch-soziale Zentren.



- Darüber hinaus ist auch eine spezialisierte Sozialhilfe möglich, die meist ausgehandelt und akzeptiert wird, was dem Eingreifen eines Dienstes für Jugendhilfe (SAJ) unter Leitung eines Beraters für Jugendhilfe zu verdanken ist. In dieser Phase der Intervention muss eine schriftliche Zustimmung der Interessenten vorliegen, d. h. der Personen, die über die Elternrechte verfügen, aber auch des Jugendlichen, wenn er älter als 14 Jahre ist, oder, wenn der Jugendliche zwischen 12 und 14 Jahre alt ist, muss die Zustimmung mit Unterstützung eines Anwalts gegeben werden.

Die Kinder oder Eltern mit Schwierigkeiten können sich auch direkt (ohne Mandat) an Services d'actions en milieu ouvert (offene Hilfsangebote, AMO) wenden, die ihnen weiterhelfen oder sie ggf. zu für die gewünschte Hilfe geeigneten Stellen weiterleiten können.

Wenn keine Zustimmung der Eltern und des Kindes erreicht wird **und** wenn der Minderjährige gefährdet ist, wird die Akte der Staatsanwaltschaft übergeben, die entscheiden wird, ob die Angelegenheit vor Gericht gebracht wird oder nicht.

Auf dieser Ebene wird die Hilfe mit Zwang auferlegt. In diesem Fall verhängt das Jugendgericht eine Hilfsmaßnahme. Der Service de protection de la jeunesse (Jugendschutzdienst, SPJ), unter der Leitung eines Jugendschutzleiters, wird damit beauftragt, die Entscheidungen des Jugendgerichts umzusetzen.

Auf Ebene der Akteure

1. Auf jeder Bundesebene sind die folgenden administrativen und gerichtlichen Instanzen zu finden:

- Ein **Jugendschutzberater**, der den Service d'aide à la jeunesse (SAJ) leitet und dafür verantwortlich ist, den Jugendlichen und Familien Hilfe zukommen zu lassen, die sie anfordern und benötigen. Er ist es auch, der die Anträge prüft und allgemeine oder spezialisierte Hilfsmaßnahmen vorschlägt.
- Ein **Jugendgericht**, bestehend aus mehreren Jugendrichtern. Es kann Maßnahmen in Bezug auf das Kind und die Eltern ergreifen, wenn die Situation es dazu zwingt, kann aber auch Notfallunterbringungen verordnen. Auf Anfrage des Jugendlichen oder der Eltern entscheidet es über Einsprüche gegen die vom Berater vorgeschlagenen Hilfsmaßnahmen.
- Ein **Kinderschutzleiter**, der den Service de protection de la jeunesse leitet und mit der Verfolgung der vom Jugendrichter bestimmten Zwangsmaßnahmen beauftragt ist.

2. Auf dem gesamten Gebiet der Föderation Wallonie-Brüssel findet man **vom Gesetz vorgesehenen öffentliche oder private zugelassene Dienste, die die Kinderschutzmaßnahmen umsetzen.**



Abgesehen von den AMO (Services d'action en milieu ouvert)-Diensten, die präventiv (auf sozialer und präventiver Ebene) und lokal auf Anfrage der Interessenten eingreifen, handelt sich vorrangig um Dienste, die im Rahmen eines Mandats eingreifen. Es gibt Dienste, die im Lebensumfeld des Jugendlichen eingreifen, Betreuungsdienste oder Dienste, die den Jugendlichen aufnehmen, allgemeine oder auf die jeweilige Problematik spezialisierte stationäre Dienste.

Die services d'actions en milieu ouvert (AMO).

Die Services d'actions en milieu ouvert (*offene Hilfsangebote*, AMO) schlagen eine präventive Hilfe zugunsten des Jugendlichen in seinem Lebensumfeld und in Zusammenhang mit seinem sozialen Umfeld vor. Die AMO sind keine Mandatsträger und greifen nur auf Anfrage des Jugendlichen, seiner Familie oder Angehörigen ein.

Die Services d'accompagnement (*Betreuungsdienste*, Serv. Acc.): SERVICES D'ACCOMPAGNEMENT psychologisch-sozio-erzieherische Mission (Serv. Acc. PSE), SERVICES D'ACCOMPAGNEMENT sozio-erzieherische Mission (Serv. Acc. SE)

Die psychologisch-sozio-erzieherische Mission besteht darin, dem Kind, seiner Familie und seinen Angehörigen eine soziale, erzieherische und psychologische Betreuung in seinem Lebensumfeld zukommen zu lassen und dem Kind im Anschluss an diese Betreuung eine spezifische Hilfe in eigenständigen Wohneinrichtungen zu bieten.

Die sozio-erzieherische Mission besteht darin, dem Kind, seiner Familie und seinen Angehörigen eine erzieherische Hilfe in seinem Lebensumfeld zukommen zu lassen und dem Kind Hilfe in einer eigenständigen Wohneinrichtung zu bieten.

Darüber hinaus ist eine intensive Mission vorgesehen, die darin besteht, eine intensive Betreuung des Kindes, seiner Familie und seiner Angehörigen in seinem Lebensumfeld zu gewährleisten, wenn bei dem Kind zwischen 0 und 6 Jahren eine potenzielle oder nachgewiesene schwere Vernachlässigung oder Misshandlung vorliegt.

Die Services résidentiels généraux (*allgemeine stationäre Dienste*, SRG)

Aufgabe dieser Dienste ist es, die Betreuung und Bildung von Jugendlichen zu organisieren, die eine spezialisierte Hilfe außerhalb ihres Familienumfelds benötigen, Hilfsprogramme mit Blick auf die Wiedereingliederung dieser Jugendlichen in ihre Lebensumfeld umzusetzen und Jugendliche und Familien in Schwierigkeiten durch sozio-erzieherische Maßnahmen in ihrem Lebensumfeld Hilfe zukommen zu lassen;

Zusätzlich beaufsichtigen sie die pädagogische und soziale Betreuung von Jugendlichen in eigenständigen Wohneinrichtungen.

Die Services résidentiels spécialisés (*spezialisierte stationäre Dienste*, SRG)



Sie haben die Mission, die gemeinsame Betreuung von 15 Jugendlichen oder Kindern zu organisieren, die vorrangig auf Jugendliche abzielt, die wegen einer Straftat belangt wurden, und nebenbei für Kinder in Schwierigkeiten und gefährdete Kinder, die eine besondere und spezialisierte Hilfe aufgrund von aggressiven oder gewalttätigen Verhaltensweisen oder schweren psychologischen Störungen benötigen.

Sie erarbeiten und betreuen Hilfsprojekte zur Wiedereingliederung der Jugendlichen in die Familie nach Ende der Betreuung des Jugendlichen oder zum Versuch eines Lebens in einer eigenständigen Wohneinrichtung nach Ende der Betreuung des Jugendlichen.

Die services résidentiels d'urgence (stationäre Notdienste, SRU)

Die Aufgabe dieser Dienste ist es, eine gemeinsame Betreuung von mindestens 7 Kindern zu organisieren, die dringende Hilfe in Form einer Unterbringung außerhalb ihres Lebensumfelds benötigen. Sie führen Beobachtungs- und Untersuchungsaufgaben durch und leisten dem Kind und seiner Familie Orientierungshilfe.

Dauer des Mandats: 20 Tage, einmalig erneuerbar

Die Services résidentiels d'observation et d'orientation (stationäre Beobachtungs- und Orientierungsdienste, SROO)

Sie haben die Aufgabe, eine gemeinsame Betreuung und die Bildung von 10 bis 15 Kindern zu organisieren, die Störungen und Verhaltensweisen aufweisen, die eine spezialisierte Hilfe außerhalb ihres Lebensumfelds erforderlich machen und die aufgrund ihrer Schwere die Beobachtung, die eingehende Analyse und eine spezifische Maßnahmen mit dem Ziel einer Bewältigung der Krise rechtfertigen.

Der Dienst erstellt für jedes Kind eine Beobachtungsbilanz und ein Orientierungsprojekt, das, sofern möglich und im Interesse des Kindes, die Wiedereingliederung des Kindes in sein Lebensumfeld umfasst.

Die Services résidentiels d'observation et d'orientation au bénéfice d'enfants victimes de maltraitance (stationäre Beobachtungs- und Orientierungsdienste für misshandelte Kinder, SROO EVM)

Diese Dienste haben die Aufgabe, die gemeinsame Betreuung von 12 Kindern zu organisieren, die eine besondere und spezialisierte, eventuell auch dringende Hilfe benötigen, die sich aus der Misshandlung ergibt, deren Opfer sie waren oder die vermutet wird.



Der Dienst trägt außerdem zur Ausarbeitung eines Hilfsprojekts bei, das nach Ende der Betreuung des Kindes durch den Dienst mit Blick auf seine Wiedereingliederung in die Familie, den Versuch eines Lebens in einer eigenständigen Wohneinrichtung oder die Vermittlung an einen anderen Dienst umgesetzt werden kann.

Dauer des Mandats: 3 Monate, eventuell einmal erneuerbar

Die Services d'accompagnement en accueil familial (*Betreuungsdienste in Pflegefamilie, SAAF*) : SERVICE D'ACCOMPAGNEMENT DE L'ACCUEIL FAMILIAL COURT TERME (*kurzfristiger Betreuungsdienst in Pflegefamilie, SAAFCT*) SERVICE D'ACCOMPAGNEMENT DE L'ACCUEIL FAMILIAL URGENCE (*dringender Betreuungsdienst in Pflegefamilie, SAAFU*)

Diese Dienste haben die Aufgabe, die Eignung zwischen dem Projekt für das Kind und dem Projekt für die ausgewählte Pflegefamilie zu beurteilen, die Betreuung der Pflegefamilie des Kindes oder des Jugendlichen zu gewährleisten, ein Programm für die Rückkehr des Kindes oder des Jugendlichen in sein ursprüngliches Lebensumfeld nach Ende der Betreuung durch die Pflegefamilie vorzubereiten und zu begleiten, oder wenn es sich anbietet, jegliche alternative Lösung umzusetzen, darunter die eigenständige Wohneinrichtung, die Unterbringung in eine Pflegefamilie mindestens innerhalb des in dem Erlass angegebenen territorialen Gebiets zu gewährleisten und die Information und Auswahl der Pflegefamilien zu organisieren.

Die Services de protutelle (SP)

Die Services de protutelle (SP) verfolgen einzig die Suche nach und die Betreuung von sogenannten „Protuteurs“, also Personen, die für die Ausübung des Sorgerechts, des Rechts auf Bildung, des Vertretungsrechts, des Rechts auf Zustimmung zu Handlungen und des Rechts auf Vermögensverwaltung von Jugendlichen, deren Eltern diese Rechte vollständig oder teilweise verloren haben, qualifiziert sind. Diese Dienste arbeiten im Auftrag des Jugendschutzberaters.

Die Dienste, die besondere pädagogische Projekte (projets pédagogiques particuliers, PPP) organisieren

Die Aufgaben dieser Dienste werden in ihrem besonderen pädagogischen Projekt definiert. Einige organisieren Ausflüge zur Unterbrechung, häufig im Ausland, vorrangig für Jugendliche, die eine Straftat begangen haben.

3. Eine der Föderation Wallonie-Brüssel eigene Instanz ist der **Allgemeine Vertreter der Kinderrechte**, der dafür verantwortlich ist, dass die Rechte und Interessen des Kindes respektiert werden.

Im Rahmen seines Aufgabengebiets wird der allgemeine Vertreter:



1° die Förderung der Rechte und Interessen des Kindes sicherstellen und Informationsaktionen rund um diese Rechte und Interessen und ihre effektive Wahrung organisieren;

2° private, natürliche oder juristische Personen und die Personen des öffentlichen Raums über die Rechte und Interessen der Kinder informieren;

3° die korrekte Anwendung von Gesetzen, Erlassen, Verordnungen und Regelungen in Bezug auf Kinder überprüfen;

4° der Regierung, dem Parlament und jeder für Kinder zuständigen Behörde jeglichen Vorschlag vorlegen, der auf eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung mit dem Ziel eines umfassenderen und verbesserten Schutzes der Kinderrechte abzielt, und wird in diesem Zusammenhang jede erforderliche Empfehlung aussprechen;

5° von jeder interessierten natürlichen oder juristischen Person, Informationen, Beschwerden oder Vermittlungersuchen in Bezug auf Verstöße gegen die Recht und Interessen von Kindern entgegennehmen;

6° auf Ersuchen des Parlaments jegliche Untersuchungen über die Funktionsweise der von dieser Mission betroffenen administrativen Stellen der französischen Gemeinschaft durchführen.

Der allgemeine Vertreter genießt die für die Ausübung seiner Mission erforderliche Handlungs- und Meinungsfreiheit und ist an die ihm durch seine Mission auferlegte Schweigepflicht gebunden.

Hierbei handelt es vollkommen eigenständig und kann aufgrund von Handlungen, die er im Rahmen seiner Mission ausübt, nicht von seiner Aufgabe entlassen werden.

Auf Finanzierungsebene

Der Kinderschutz wird hauptsächlich über das Kinderschutzministerium von den Gemeinschaften finanziert. Alle Dienste, ob öffentlich oder privat, zugelassen und bezuschusst, die durch das Gesetz vom 18. Januar 2018 im Sektor vorgesehen sind, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden, sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, unterliegen demnach der Finanzierung der Föderation Wallonien-Brüssel.

Hinzu kommt, auf kaum repräsentative Weise, die öffentliche Finanzierung auf Ebene der öffentlichen Sozialhilfezentren (CPAS), der Gemeinden oder der Provinzen, der Betreuungsstrukturen von individuellen Situationen.



Die Kosten für die Rechtsberatung der Jugendlichen durch einen Anwalt wird auf föderaler Ebene über das Justizministerium finanziert. Minderjährige können unentgeltlich einen Anwalt in Anspruch nehmen.

Die Organisation der Jugendgerichte und die Vergütung der zuständigen Justizbehörde unterliegt ebenfalls der Finanzierung auf föderaler Ebene über das Justizministerium.

- **Für die deutschsprachige Gemeinschaft**

[Es wird eine Referenzierung in Bezug auf das deutsche Einzugsgebiet angegeben]



- **1.2.2 Behinderung**

Belgien ist ein Föderalstaat. Die öffentliche Politik kann, je nach Fall, auf föderaler, regionaler (drei Regionen) oder kommunaler (drei Sprachgemeinschaften) Ebene gesteuert werden. Jede Ebene ist in unterschiedlichen Bereichen aktiv.

In Bezug auf Behinderung in Belgien verfügt jede **Region** über ihre eigene Politik und ihre eigenen mit der Ausführung beauftragten Strukturen.

Im Rahmen dieses Projekts ist es die (französischsprachige) Region Wallonien, die hier zuständig ist, sowie die deutschsprachige Gemeinschaft mit ihrer eigenen Funktionsweise.

Auf föderaler Ebene werden außerdem spezifische Befugnisse in Bezug auf die Zuweisung von Personen mit Behinderungen und spezifische Maßnahmen übertragen.

- **Für die Region Wallonien**

Auf politischer Ebene

Der rechtliche Bezugsrahmen ist das wallonische Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen vom 29. September 2011.

In Bezug auf die Gesundheits- und Sozialhilfepolitik hat die Region Wallonien entschieden, die Schutzmechanismen zu vereinfachen, indem sie nur eine einzige Agentur schuf, die AViQ (*Agence pour une Vie de Qualité, Agentur für ein erfülltes Leben*) in Form eines OIP (*Organisme d'Intérêt public, Einrichtung öffentlichen Interesses*). Hierbei ist die AViQ durch einen fünfjährigen Verwaltungsplan mit der Region Wallonien gebunden (in Bezug auf Missionen, Aktivitäten, Finanzierung, ...).

Die AViQ übt Kompetenzen im Bereich Gesundheit, Wohlbefinden, Betreuung von älteren Menschen, Behinderung und Familienzulagen aus.

Innerhalb der Agentur gibt es eine Abteilung „Wohlbefinden und Gesundheit“, eine Abteilung „Behinderung“ und eine Abteilung „Familien“.

Die Mission der AViQ-Abteilung „Behinderung“ sind die folgenden:

- Sensibilisierung und Informationen zum Thema Behinderung;
- Hilfe und Einrichtung der Unterkunft;
- Politik in Bezug auf die Betreuung und Unterbringung von Personen mit Behinderungen;



- Förderung des Zugangs zum Arbeitsmarkt von Personen mit Behinderung und der dazu beitragenden Hilfsmittel;
- Integration in die Gesellschaft von Personen mit Behinderung.

Jede Person, die von der AViQ unterstützt werden möchte, muss einen spezifischen Bedarf darlegen, der aktuell nicht von einem allgemeinen öffentlichen Dienst gedeckt werden kann. Die AViQ tritt als letztes Mittel auf, wenn die Bedürfnisse der Person nicht über die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehenden öffentlichen Stellen gedeckt werden konnten.

Wer die Unterstützung der AViQ beantragen möchte, muss einen Hilfsantrag zusammenstellen („grundlegender Antrag“), der eine Reihe von vor allem persönlichen, familiären und (para)medizinischen Informationen enthält. Hinzu kommen für spezifische Informationen je nach gewünschter Hilfsform.

Der Antrag wird bei der zuständigen Regionalstelle eingereicht, die den vollständigen Antrag an die Zentralverwaltung der AViQ weiterleitet, die eine endgültige Entscheidung in Bezug auf die gewährte(n) Hilfsform(en) fällt.

Jeder Dienst und jede Struktur muss eine aktuelle Akte führen, anhand der die medizinische, soziale und pädagogische Entwicklung der Person mit Behinderung festgelegt, die Bedürfnisse und die zur Deckung dieser Bedürfnisse ergriffenen Maßnahmen ermittelt werden.

Auf Ebene der Akteure

1. Auf **AViQ-Administrationsebene** der Abteilung „Behinderung“ sind die Zentralverwaltung und die Regionalstellen zu nennen. Die Zentralverwaltung hat im Wesentlichen die Aufgabe, die Hilfsanträge zu genehmigen oder abzulehnen. Die Regionalstellen, von denen es in der Region Wallonien insgesamt sieben gibt, sind die ersten Ansprechpartner der Antragsteller. Sie sollen informieren, beraten, bei der Zusammenstellung des grundlegenden Antrag unterstützen und als Verbindung zur Zentralverwaltung dienen.

2. Auf dem **gesamten Gebiet der Region Wallonien** gibt es Dienste, ob öffentlich oder privat, die im Rahmen des wallonischen Gesetzbuches zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen zugelassen sind. Für den Kontext unserer Untersuchung sind insbesondere von Interesse:

- Service d'Aide Précoce (*Dienst für frühzeitige Hilfe, SAP*): Beratungsstelle für Eltern zu jedem Thema in Bezug auf das Wohlbefinden und die Entwicklung ihres Kindes. Die Kindertagesstätten und Schulen und für die Kinder wichtige Akteure (beispielsweise Ärzte) können ebenfalls Teil dieser Beratung sein.



- Accueil petite enfance: Der Dienst ist eine mobile Unterstützungszelle, die sich in verschiedene Betreuungsumfelder begibt, um die Ankunft eines Kindes mit Behinderung vorzubereiten und die Teams, sollten sie dies wünschen, während dieser Betreuung zu begleiten.
- Service d'Aide à l'Intégration (Dienst für Integrationshilfe, SAI) für Kinder im Alter von 6 bis 20 Jahren: Personalisierte Betreuung des Kindes und seiner Familie, um seine Teilnahme an und Sozialisierung in gewöhnlichen Lebensumfeldern zu unterstützen.
- Service résidentiel pour jeunes (stationärer Dienst für Jugendliche, SRJ) : der Dienst empfängt und beherbergt Jugendliche bis 18 Jahren mit Behinderung 365 Tage im Jahr und sorgt für Unterkunft, Verpflegung, Aktivitäten und die pädagogische, medizinische, soziale, psychologische und therapeutische Versorgung.
- Service d'accueil spécialisé pour jeunes (spezialisierte Betreuungsdienst für Jugendliche, SAS'J) : der Dienst kümmert sich um Jugendliche, die eine angepasste individuelle, pädagogische, medizinische, therapeutische, psychologische, soziale Betreuung benötigen. Die Dauer und der Umfang der Betreuung variieren je nach den spezifischen Bedürfnissen. Grundsätzlich ist der Dienst für junge Menschen zwischen 0 und 18 Jahren zuständig, es ist aber eine Verlängerung bis zum Alter von 21 Jahren möglich.
- Aide à la scolarité: finanzielle Intervention, die bestimmte Fahrtkosten zwischen der Schule und dem Wohnsitz decken sowie Internatskosten, Kosten für den Kauf bestimmter Materialien oder Kosten für die pädagogische Betreuung.
- Service d'accompagnement en accueil de type familial: Der Dienst sucht Familien, die ein oder mehrere Kinder mit Behinderung aufnehmen können, und unterstützt und berät diese Pflegefamilien.
- Services „transition des 16-25 ans“: Eine Unterstützung für die Zeit nach dem Schulabschluss: Die Vorbereitung des Schulabschlusses und des Eintritts in das aktive Leben ist für junge Menschen zwischen 15 und 25 Jahren nicht einfach. Für viele Personen mit Behinderung ist dieser Übergang gleichbedeutend mit Verschwinden aus dem sozialen Netzwerk. Sie sehen sich außerdem vor einer langen Zeit der Arbeitslosigkeit. Das kann zu einem Lernverlust führen.

Auf Finanzierungsebene

Im Gegenzug für die Leistung der AViQ weist die wallonische Regierung der Agentur jährlich die finanziellen Ressourcen zu, die sie für das Erreichen ihrer im Vertrag festgelegten Ziele benötigt.



Alle Dienste, ob öffentlich (provinziell) oder privat, ob zugelassene oder bezuschusste Dienste, services agréés et partiellement subventionnés (*zugelassene und teilweise subventionierte Dienste*, SAPS), services agréés non subventionnés (*zugelassene und nicht subventionierte Dienste*) oder services agréés et financés par une autorité étrangère (*zugelassene und von einer ausländischen Behörde finanzierte Dienste*, SAFAE), die vom wallonischen Gesetzbuch zur Sozialhilfe und zum Gesundheitswesen im Sektor vorgesehen sind, darunter die sozialen Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen, die die Anwendung des vorliegenden Gesetzes unterstützen, unterliegen demnach der Finanzierung der Region Wallonien.

- **Für die deutschsprachige Gemeinschaft**

[Es wird eine Referenzierung in Bezug auf das deutsche Einzugsgebiet angegeben]

1.3 Zusammenfassung

[Dieser Punkt ist noch zu bearbeiten]



2 Betreuung und institutionelle Akteure

2.1 Methode

Im Rahmen der Achse 2 wurden Fachkräfte der Bereiche Jugendschutz und Behinderung (aus öffentlichen Einrichtungen und subventionierten Diensten) über ihre Vorgehensweisen in Bezug auf Grenzen überschreitende Situationen befragt.

Ein Gespräch wurde außerdem in einem spezialisierten Internat geführt, das zum Bereich Bildung gehört.

Die Funktionen und Profile der befragten Personen variieren stark: Geschäftsleitung oder pädagogische Leitung, (leitende) Erzieher, Sozialarbeiter.

In größeren Strukturen des Bereichs Behinderung konnte manchmal ein Ansprechpartner für die Grenzen überschreitenden Situationen identifiziert werden.

Neben den subventionierten Diensten wurden zuständige Behörden des Bereichs Jugendschutz (SAJ und SPJ), Vertreter der Verwaltungen und Familienrichter befragt sowie Vertreter aus zwei für den Bereich Behinderung verantwortliche Regionalstellen der AviQ.

Insgesamt wurden 28 Leitfadenterviews mit verschiedenen aktiven Fachkräften der von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffenen Bereiche durchgeführt.

Die bereitgestellten Informationen wurden mit offiziellen Quellen überlagert, wenn diese vorhanden waren und den Empfindungen der Befragten gegenübergestellt werden konnten.

2.2 Erkenntnisse

Zunächst ist anzumerken, dass die meisten Fälle in Wallonien den Bereich Behinderung betreffen. Darüber hinaus handelt es sich bei den meisten Grenzen überschreitenden Situationen um die Einreise in das wallonische Gebiet von Kindern aus Luxemburg oder Frankreich. In Bezug auf Frankreich befinden sich die meisten Kinder in der Provinz Hainaut, die im Rahmen dieses Projekts nicht berücksichtigt wurde, da sie außerhalb der Grenzen der großen Region liegt, und eine beachtliche Anzahl an Franzosen, die teilweise von weit weg kommen (darunter aus der Region Paris), befinden sich in den Provinzen Lüttich und



Luxemburg. Die Kinder aus Luxemburg befinden sich zum Großteil in Einrichtungen in diesen beiden Provinzen.

Im Laufe des letzten Jahre ist ein anderer Storm aufgekommen: die Migration von belgischen Kindern in den Service national de psychiatrie juvénile (*nationaler Jugendpsychiatriedienst, SNPJ*). Zwischen 2014 und 2018 waten 58 Kinder betroffen, zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich jedoch nur schwer sagen, ob es sich um ein wachsendes oder ein kurzzeitiges Phänomen handelt (1 Fall en 2014, 3 Fälle 2015, 13 Fälle 2016, 25 Fälle 2017, aber 16 Fälle 2018). Dieses Phänomen wurde aus Perspektive des belgischen Einzugsgebiets untersucht.

Der Fall der deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens stellt einen besonderen Fall dar. Zunächst einmal verfügt sie seit der letzten Staatsreform tatsächlich über regionale Kompetenzen, und die Jugendhilfe und der Bereich Behinderung sind dort anders aufgebaut, und **der eine ist dem anderen, wie im vorherigen Kapitel angegeben, in Bezug auf die öffentliche Politik und die institutionellen Rahmen untergeordnet**. Die Gesamtbevölkerung der deutschsprachigen Gemeinschaft ist zu niedrig, als dass sich dort ein institutioneller stationärer Sektor aufbauen ließ.

Darüber hinaus ist es aufgrund seiner sprachlichen und administrativen Besonderheiten (die 9 Gemeinden sind Gemeinden mit sprachlichen Erleichterungen für Französischsprachige) ein Gebiet, das Kinder, die in einer stationären Einrichtung betreut werden müssen, je nach Sprache des Kindes nach Deutschland oder nach Wallonien vermittelt, während es deutsche Kinder in örtlichen Familien aufnimmt. Die Gemeinschaft hat zu diesem Zweck eine Vereinbarung mit dem **Landschaftsverband Rheinland** auf der einen Seite und eine Kooperationsvereinbarung mit der Region Wallonien¹ auf der anderen Seite unterzeichnet.

2.2.1 Zählung und betroffene Bereiche

- **Eine kaum vorhandene Realität im Bereich Jugendschutz, die die Schwierigkeiten in Bezug auf Grenzen überschreitende Situationen umso mehr verstärkt**

Die privaten zugelassenen Dienste für Jugendschutz der Provinzen Lüttich und Luxemburg, also der von diesem Projekt definierte Umfang für Wallonien, wurden per E-Mail und anschließend telefonisch kontaktiert. Dieses Vorgehen verfolgte das Ziel, die Zahl der Grenzen überschreitenden Situationen der letzten vier Jahre, wie im Projekt EUR&QUA definiert, zu

¹ Kooperationsvereinbarung vom 10. April 1995, siehe <https://wallex.wallonie.be/contents/acts/5/5272/1.html?doc=735&rev=713-475> (aufgerufen am 15. Februar 2020)



identifizieren, aber auch die verschiedenen im Rahmen der Befragung zu kontaktierenden Dienste zu identifizieren.

Es ist nicht einfach, eine genaue Zahl der in diesem Bereich auftretenden Grenzen überschreitenden Fälle zu ermitteln.

Fünf Hauptfaktoren belegen diese Feststellung:

- Schwierigkeit einiger Befragter, die genaue Anzahl der Grenzen überschreitenden Betreuungen, wie sie im Rahmen der Aktionsforschung definiert wurden (insbesondere im Laufe der letzten vier Jahre), zu nennen.
- Gesprächspartner, der nicht immer über die Herkunft der Situationen informiert ist, und/oder der manchmal befragt wurde, ohne ausreichend Zeit zum Nachdenken zu haben, was die Richtigkeit der genannten Zahlen natürlich in Frage stellt.
- die Dienste können manchmal Fälle bearbeiten, die im Laufe der Betreuung Grenzen überschreitend werden, zum Beispiel nach einem Umzug der Eltern in ein anderes Einzugsgebiet. Diese Situation führt zu einer Abtretung und einem Ende der Betreuung aufgrund der territorialen Zuständigkeit und der Finanzierbarkeit (vgl. unten). Kann man also wirklich von einer Grenzen überschreitenden Erfahrung sprechen und sie entsprechend zählen, wenn das Mandat kurze Zeit nach der Grenzüberschreitung der Angehörigen endet?
- die Grenzen überschreitenden Situationen werden von der Generalverwaltung für Jugendschutz nicht gezählt. Die privaten Dienste arbeiten „von Fall zu Fall“.
- es werden Doppelzählungen festgestellt, da die von den zuständigen Behörden SAJ und SPJ mitgeteilten Zahlen wahrscheinlich auch von den zuständigen Diensten gezählt wurden, wenn eine Betreuung eingerichtet ist, ob in Form einer Begleitung oder einer Unterbringung. Darüber hinaus bringt die methodologische Entscheidung, die Situationen der letzten vier Jahre zu zählen, zwangsläufig Doppelzählungen mit sich, zum Beispiel im Falle einer Umorientierung einer Situation zu einem anderen Dienst/Bereich.

Grundsätzlicher noch muss festgestellt werden, dass die Grenzen überschreitenden Ströme, wie sie von dem Projekt definiert werden, in Bezug auf den Bereich Jugendschutz unerheblich sind. Diese erste Feststellung verstärkt im Übrigen die Schwierigkeit der Strukturen, die durch die Grenzen überschreitende Problematik aufkommenden Schwierigkeiten zu bewältigen, wenn sie auftreten, was an fehlenden Bezugspunkten für diese seltenen Situationen liegt.



- **Eine zahlenmäßig bedeutende Realität im Bereich Behinderung, die bis vor Kurzem nicht systematisch erfasst wurde.**

Die gesamten privaten oder öffentlichen im Bereich Behinderung zugelassenen Dienste wurden kontaktiert. In Folge der Anwendung des Wohnsitzprinzips für den Bezug von Hilfsmitteln hat sich herausgestellt, dass wenn Eltern eines Grenzgebiets Anträge bei nicht stationären Diensten stellten, sie an die entsprechenden Dienste ihres eigenen Landes verwiesen wurden.

Die stationären Dienste (allen voran die SRJ) nehmen mehr Kinder anderer Länder (aus Luxemburg oder Frankreich) auf.

Einem Bericht des französischen Senats² zufolge wurden 2015 1451 Kinder in 25 vertraglich gebundenen belgischen Einrichtungen betreut, darunter 1229 Minderjährige und 222 Erwachsene „gemäß Abänderungsvorschlag Creton“. Am 31. Dezember 2018 waren es noch 1436: 1225 unter 20 Jahre und 211 über 20 Jahre (davon 206 gemäß „Abänderungsvorschlag Creton“)³. Die Kinder werden von nicht vertraglich gebundenen (durch die französische Krankenversicherung; unseren Gesprächspartnern zufolge ist kein Kind, im Gegensatz zu Erwachsenen, in einer nicht von der AViQ zugelassenen Einrichtung untergebracht) Einrichtungen betreut.

Wir möchten anmerken, dass die Herkunftsregionen der in Wallonien untergebrachten Kinder in zahlenmäßiger Reihenfolge Hauts-de-France, Ile-de-France und Grand Est⁴ sind. In Bezug auf das Gebiet der großen Region (die Provinzen Lüttich und Luxemburg) haben die Befragten Situationen aus den Regionen Grand-Est und Ile-de-France erwähnt, was zum Einen auf die Nähe verweisen könnte (die Fälle aus Hauts-de-France finden eine Lösung in der Provinz Hainaut, während die Fälle aus Grand-Est in den Provinzen Lüttich und Luxemburg betreut werden), zum Anderen aber auch auf das Fehlen einer systemischen Infrastruktur in Ile-de-France, zusammen mit bestimmten spezifischen sozio-demografischen Merkmalen der exportieren Population. Dieser letzte Punkt ist noch nicht untersucht.

Von den Kindern im schulpflichtigen Altern befinden sich 1046 in einer spezialisierten Einrichtung, während 276 keine Schule besuchen. Zu dieser Zahl kommen ungefähr

² Informationsbericht Nr. 218 (2016-2017) von [Claire-Lise CAMPION](#) und [Philippe MOUILLER](#), angefertigt im Auftrag des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, eingereicht am 14. Dezember 2016

³ Bericht „Prévention des départs non souhaités en Belgique“, Bericht der Arbeitsgruppe Nr. 4 der nationalen Konferenz zu Behinderungen, von Edith CHRISTOPHE, ARS Grand Est und Marine DUPONT-COPPIN, ARS Hauts-de-France, Mai 2019

⁴ Ebd.



1300 französische Kinder hinzu, die, meist auf Wunsch der Eltern, eine Sonderschule besuchen. Sie kommen meist aus Region in Grenznähe und werden im Schulinternat oder in einer Gastfamilie untergebracht, nicht aber in einer medizinisch-sozialen Einrichtung⁵.

In Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg waren einem Zweijahresbericht des Ministeriums für Bildung, Kinder und Jugend von Oktober 2019 zufolge⁶ 86 Kinder und junge Erwachsene in einer Einrichtung im Ausland untergebracht (ohne genaue Angabe des Landes), von denen 58 richterliche Unterbringungen (67,44 %) und 28 freiwilliger Natur waren.

Seit Januar 2019 ist die AViQ dazu verpflichtet, die ausländischen Personen in den subventionierten Einrichtungen zu erfassen, es stehen aber noch keine Statistiken zur Verfügung.

Die Zählung der anderen befragten Akteure scheint unzuverlässig, da einige Betreiber, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, eine Antwort abgelehnt haben, andere hatten keine Zahlen zur Verfügung und bei wiederum anderen basierte die Unterbringung auf Einzelvereinbarungen, eine per Definition weniger stabile und kaum noch genutzt Messung. Die meisten argumentierten darüber hinaus nach verfügbaren Plätzen. So werden, wenn die von der AViQ subventionierte Zulassung unter der im Rahmen von dringenden Kontrollen gewährten Zulassung liegt, diese verfügbaren Plätze jungen Menschen bereitgestellt, die von einer ausländischen Behörde finanziert werden.

- **Weitere ebenfalls von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffene Bereiche**

Einige Grenzen überschreitende Situationen betreffen gefährdete Minderjährige und/oder Minderjährige mit Behinderung, die im Bereich Bildung erfasst werden, eine Befugnis, die ebenfalls der FWB unterliegt. Spezialisierte Internate können junge Menschen aus einem anderen Einzugsgebiet aufnehmen.

Im Bereich „Behinderung“ der Region Wallonien stellt die Tatsache, dass die „spezialisierten“ Internate Kinder aufnehmen, die von spezifischen Einrichtungen betreut werden müssten oder die in Frankreich in den Verantwortungsbereich einer gewöhnlichen Schule mit *Projet personnalisé de scolarisation (personalisiertes Schulprojekt, PPS)* oder eines *établissement ou service médico-social (medizinisch-soziale(r) Einrichtung/Dienst, ESMS)* fallen würden, ein Problem für die spezialisierten Dienste dar, die sich darüber beklagen, dass die Internate über kein Team mit den erforderlichen Kompetenzen (Psychologen, spezialisierte Erzieher mit

⁵ Ebd.

⁶ Siehe <http://www.men.public.lu/catalogue-publications/aide-assistance/statistiques-analyses/1910-chiffres/2019-10.pdf>



angemessenerer Ausbildung usw.) verfügen, um voll und ganz auf die Bedürfnisse der betreuten Kinder eingehen zu können.

Die Anzahl der ausländischen Kinder mit Behinderung, die in spezialisierten belgischen Einrichtungen zur Schule gehen, ist unbekannt.

2.2.2 Determinanten und Logiken der Hilfeverläufe

- **Den elterlichen Bedingungen zugrundeliegende Logiken des Bereichs Jugendschutz**

Aus den geführten Interviews geht hervor, dass die befragten Fachkräfte die Hintergründe für die Grenzen überschreitenden Hilfeverläufe manchmal nicht kennen.

Er scheint so, als wären im Gegensatz zum Bereich Behinderung nicht die Suche nach einer Betreuung und einer Deckung eines Bedürfnisses des Kindes der Hauptantrieb für den Grenzen überschreitenden Hilfeverlauf. Die Grenzen überschreitende Dynamik wird hauptsächlich durch die Grenzüberschreitung eines oder beider Elternteile hervorgerufen, im Gegensatz zum Bereich Behinderung, in dem vor allem die Situation des Kindes (und seine Bedürfnisse) dem Hilfeverlauf zugrunde liegen.

In diesem Zusammenhang lässt sich der Grenzen überschreitende Hilfeverlauf hauptsächlich mit von den elterlichen Bedingungen abhängiger Logik erklären.

Diese persönlichen Logiken können mit äußerst ungeordneten Lebensverhältnissen (Trennung, „Nomadenleben“ usw.) zusammenhängen.

Die Gründe für die Grenzüberschreitung können mit dem Wunsch einer Flucht vor einer den Jugendschutz betreffenden Entscheidung im ursprünglichen Land zusammenhängen. Die Behörden informieren das Gastgeberland mit dem Ziel, eine Verbindung aufzubauen. Wir wissen jedoch nicht, ob es sich dabei um eine systematisierte Herangehensweise handelt.

Paradoxerweise haben die Dienste, auch wenn sie kontaktiert werden, nicht immer die Befugnis, die im ursprünglichen Land bestimmte Maßnahme umzusetzen, es sei denn, es kommt zu einer erneute Festnahme und somit zu einem neuen Verfahren.

Letztendlich kann in Bezug auf den Bereich Jugendschutz in Wallonien kein bedeutender Strom festgestellt werden. Es scheint nichtsdestotrotz so, als wäre das französische Einzugsgebiet stärker vertreten. Diese Feststellung lässt sich mit der sprachlichen und kulturellen Nähe erklären.

- **Eine „von Fall zu Fall“ entscheidende Politik und die Schwierigkeiten, denen die Einrichtungen des Bereichs Jugendschutz begegnen.**



Wie bereits erwähnt, gibt es nur sehr wenige Grenzen überschreitende Situationen, die in den Bereich Jugendschutz fallen. Diese Feststellung lässt darauf schließen, dass die betroffenen Fachkräfte, wenn sie mit einem solchen Fall zu tun haben, größtenteils keine Mittel zur Verfügung haben, um den Besonderheiten einer solchen Betreuung gerecht zu werden.

Ihre Reaktion kann darin bestehen, ihr bekanntes Netzwerk in der Hoffnung auf Antworten auf ihre Fragen und Schwierigkeiten zu mobilisieren. Dafür werden die anderen zuständigen Dienste, die pädagogische Aufsicht der Zentralverwaltung und die zuständigen Behörden befragt. Es ist festzustellen, dass es für die Fachkräfte schwierig ist, die richtigen Ansprechpartner zu identifizieren, was vor allem den fehlenden Kenntnissen über den Verlauf des Jugendschutz in anderen Einzugsgebieten zuzuschreiben ist.

Erhebliche Schwierigkeiten können auf mehreren Ebenen entstehen. Zunächst auf administrativer Ebene, da die Akteure mit einer Betreuung beauftragt werden können, für die es weder Krankenversicherung noch Ausweisdokumente gibt. Dieser erste Fall umfasst nicht nur Schwierigkeiten bei der Erstattung von Pflegekosten, die finanzielle Folgen für die Einrichtung haben, sondern auch und insbesondere das Fehlen einer Krankengeschichte. Diese Feststellung ist umso problematischer, wenn keine für die Ausübung der elterlichen Sorge befugte Person anwesend ist, die über die Krankengeschichte informieren und als Bezugspunkt dienen könnte. Der zweite Fall wiederum führt in mehreren Situationen zu administrativen Komplikationen: im Falle eines Verlassens des Gebiets, insbesondere um die (erwetzte) Familie zu besuchen, im Falle einer Klassenfahrt ins Ausland, wenn der Jugendliche volljährig wird und ein Revenu d'Intégration Sociale (*Eingliederungseinkommen*, RIS) beziehen möchte.

Die Akteure müssen Strategien einrichten, um diese administrativen Mängel auszugleichen: Kontakt zur Botschaft des ursprünglichen Einzugsgebiets, Wahl einer „umfassenderen“ Versicherung, Antrag auf Unterstützung des CPAS, Beantragung einer Genehmigung zum Verlassen des Gebiets von der auf Grundlage der Rechtsprechung zuständigen Behörde.

Die Einrichtungen sind möglicherweise auch betroffen, wenn sich die Grenzüberschreitung auf den Kontakt zu Familien auswirkt, die in einem anderen Einzugsgebiet leben. Neben den oben angeführten administrativen Schwierigkeiten ist die Frage der Kostenübernahme für Reisekosten heikel, da die Zentralverwaltung keine Zuschüsse zur ursprünglichen Pauschale gewährt. Anders ausgedrückt, wenn ein minderjähriger Franzose seine erweiterte Familie im Süden Frankreichs besuchen möchte, übernimmt entweder die Einrichtung aus eigenen Mitteln die Reisekosten oder die Familie muss die Kosten übernehmen. Die Struktur, die von dieser Schwierigkeit berichtet hat, hat sich für eine kombinierte Lösung entschieden. In diesem Fall ist klar, dass die für eine niedrigere Anzahl an Unterbringungen zugelassenen



Einrichtung deutlich stärker betroffen sind, da ihr Finanzrahmen ihnen weniger Flexibilität bei der Übernahme dieser Mehrkosten lässt.

Diese verschiedenen Punkte könnten die Zurückhaltung der Einrichtungen in Bezug auf die Betreuung von Grenzen überschreitenden Fällen noch verstärken.

- **Der Bereich Behinderung: Ein Wirrwarr an Faktoren**

Das wallonische Gebiet ist seit langer Zeit sowohl im Bereich Senioren als auch im Bereich Behinderung auf die stationäre Betreuung von Personen aus Nachbargebieten spezialisiert. In Bezug auf Kinder scheint der häufigste Fall, den Einrichtungen des Bereichs Behinderung aus Frankreich und Luxemburg gleichermaßen aufnehmen, ein Kind mit Autismus-Spektrum-Störung zusammen mit Verhaltensstörungen zu sein⁷. Für diese Spezialisierung gibt es verschiedene Gründe.

Zu den Determinanten gehören die finanziellen Faktoren. Diese betreffen die verschiedenen Akteure und stellen für jeden von ihnen einen Vorteil dar. Für die finanzierenden öffentlichen Einrichtungen der Ursprungsland wären die Kosten geringer. Das der Fall von Luxemburg, und auf weniger deutliche Weise auch von Frankreich (der Bericht des französischen Senats vom Dezember 2016 hat diesen Punkt nicht geklärt). In Bezug auf die Einrichtungen geben mehrere an, dass die Finanzierung ausländischer Kinder, aus Frankreich aber insbesondere aus Luxemburg, es ihnen ermöglicht, die offenkundige Unterfinanzierung der Region Wallonien auszugleichen.

Wir stellen fest, dass die Einrichtungen angeben, dank dieses Finanzierungszuschusses Maßnahmen durchführen zu können, die allen Kindern zugute kommen oder sogar eine Reihe interner Stellen bewahren, die im Übrigen zu den Gründen gehören, warum diese Einrichtungen im Ausland beliebt sind. Die Einrichtungen der Provinzen stellen einen Sonderfall dar, da sie das zusätzliche zugewiesene Budget nicht vollständig erhalten, sondern teilweise der Provinz übergeben müssen. Diese öffentlichen Einrichtungen sind daher nicht unbedingt auf der Suche nach diesem finanziellen Zuschuss. Schließlich ist zu bemerken, dass ein Kostenverringerkoeffizient anteilig an ihrer Anzahl an nicht subventionierten Personen ab einer bestimmten Zahl ihre Betriebssubventionen (obwohl die AWIPH-Subvention ihrer Ansicht nach bei weitem nicht ausreicht) und Investitionssubventionen verringert.

⁷ Wir haben leider keine Möglichkeit, ein Profil nur der im Sonderschulbereich untergebrachten Kinder zu erstellen.



In Bezug auf die Fachkräfte selbst haben wir erfahren, dass bestimmte französische Berufskategorien, wie Sozialarbeiter, in Wallonien höhere Gehälter erwarten können, was zu einem Mangel an Fachkräften in den Grenzgebieten Frankreichs geführt hat.

Eine weitere Determinante dieser Spezialisierung der Region Wallonien auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung ist der unterschiedliche Ansatz zwischen den wallonischen Einrichtungen und, aus unterschiedlichen Gründen, der französischen und der luxemburgischen Betreuung.

Der psychiatrische Sektor Frankreichs, aus dem die Kinder mit Autismus-Spektrum-Störung meist stammen, schien lange Zeit den Familien Schuldgefühle zu machen, während der belgische Bereich Behinderung meistens Verhaltenstherapien einsetzte. Es ist dennoch anzumerken, dass diese Unterscheidung heutzutage nicht mehr so deutlich zu sein scheint, auch wenn sie in der Argumentation der Pflegekräfte und der Eltern noch sehr präsent ist.

Der Bericht Piveteau⁸ von 2014 untermauert jedoch die Aussagen der belgischen Befragten, nämlich dass in Frankreich die Segmentierung des Lebensverlaufs, die fehlende Koordination zwischen Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen (Behinderung, Bildung) sowie die Spezialisierung und die Aufteilung des medizinischen Angebots für Personen mit Behinderung zu bei komplexen Fällen zu Unterbrechungen führen, weswegen eine flexiblere Lösung gesucht wird, die sie in wallonischen Einrichtungen, in denen die Betreuung gesamtheitlicher erfolgt, finden⁹.

In Luxemburg stellt die Commission nationale d'inclusion (nationaler Inklusionsausschuss, CNI), die die ehemalige Commission médico-psycho-pédagogique nationale (nationaler medizinisch-psychologisch-pädagogischer Ausschuss, CMPPN) ersetzt, Eltern eines Kinds mit Behinderung verschiedene Optionen zur Wahl: gewöhnliche Schulbildung (entweder mit Anpassung des Unterrichts in der Klasse durch den Lehrer oder mit Unterstützung eines Mitglieds der équipe de soutien des élèves à besoins éducatifs particuliers ou spécifiques (Unterstützungsteam für Schüler mit besonderen oder spezifischen pädagogischen Bedürfnissen, ESEB)), Besuch eines von acht psycho-pädagogischen Einrichtungen (welche die sieben Schulen mit integrativen Bildungsklassen ersetzen) oder der Besuch einer

⁸ Siehe https://solidarites-sante.gouv.fr/IMG/pdf/Rapport_Zero_sans_solution_.pdf

⁹ Nichtsdestotrotz sei darauf hingewiesen, dass auch wenn die wallonischen Einrichtungen häufig verschiedene Spezialisten beschäftigen, ihnen die Unterbringung von Kindern mit dualer Diagnose (geistiger Behinderung und psychische Probleme: Verhaltensstörungen und/oder psychische Erkrankungen) ebenfalls Schwierigkeiten bereitet.



spezialisierten Einrichtung im Ausland, da es in Luxemburg keine vergleichbare Einrichtung gibt¹⁰.

Nichtsdestotrotz berichten unsere belgischen Befragten vom Fehler einer Zwischenlösung zwischen der gewöhnlichen Schulbildung und der Sonderpädagogik, für die Eltern sich an eine spezialisierte Einrichtung in Belgien wenden müssen.

Darüber hinaus werden mehrere luxemburgische Kinder unseren Befragten zufolge nach Wallonien geschickt, weil es keine Zwischenlösungen bei Verhaltensproblemen gibt. Diese Probleme werden häufig von der Schule erkannt, die sich an den Jugendrichter oder Kinderschutzdienst der Staatsanwaltschaft wendet. Die Kinder, die Verhaltensstörungen in Form von Aggressivität in der Schule oder Fehlzeiten zeigen, geraten daher schnell in den Kreislauf des Jugendschutzes. Die Schutzmaßnahmen können darin bestehen, den Minderjährigen zu rügen und in seinem Familienumfeld zu lassen, ihn von der Erziehungshilfe betreuen zu lassen, ihn „philanthropische Arbeit“ verrichten zu lassen oder ihn bei Dritten, in einer Pflegefamilie, unterzubringen¹¹.

In Belgien werden der allgemeinen Antwort der Minister für Justiz, Gesundheit und nationale Bildung, Jugend und Kindheit auf die Parlamentsfrage Nr. 2522 vom 2. November 2016 zur Anzahl der Kinder und jungen Erwachsenen, die mit Stand 1. Oktober 2016 im Ausland untergebracht sind, zufolge 120 Kinder betreut: 80 in ausländischen Einrichtungen und 40 in intensiver individueller Betreuung im Ausland. Von diesen 40 sind 31 das Ergebnis von richterlichen Anordnungen. Die Gründe für die Unterbringung im Ausland sind das Fehlen angemessener Strukturen und Entfernungsmassnahmen. Es handelt sich größtenteils um „Systemsprenger“, also junge Menschen mit komplexen Lebensverläufen, es gibt aber auch selten Fälle, die aus dem psychiatrischen Bereich stammen.

Luxemburg verfügt zwar über Einrichtungen zur Unterbringung, sei es das Centre socio-éducatif de l'Etat (*sozio-erzieherisches Zentrum des Staates*) (in dem psycho-erzieherisches Personal tätig und damit eine Zusammenarbeit mit den psychiatrischen Diensten vorgesehen ist) oder die Maisons d'enfant de l'Etat (*staatliche Kinderheime*), diese sind unseren Befragten zufolge aber schlecht für Kinder mit dualer Diagnose geeignet. Diese Kinder werden daher an belgischen Einrichtungen verwiesen, wo sie ebenso von dem multidisziplinären Rahmenwerk profitieren wie die Kinder des französischen Einzugsgebiets.

¹⁰ Siehe <http://www.men.public.lu/fr/actualites/grands-dossiers/enseignement-fondamental/04-ecole-pour-tous/index.html>, <http://www.men.public.lu/fr/themes-transversaux/elevs-besoins-specifiques/index.html>, aufgerufen am 15. Februar 2020

¹¹ siehe <https://justice.public.lu/fr/famille/protection-jeunesse.html>, aufgerufen am 15. Februar 2020



Ein weiterer Faktor für die Spezialisierung des Gebiets liegt im Mangel an geeigneten Einrichtungen. Der Mangel an Einrichtungen in den Nachbargebieten kann zwar von der Spezialisierung der Region Wallonien abgeleitet werden, die attraktiv ist und verhindert, dass entsprechende Einrichtungen in den anderen Gebieten, insbesondere in Frankreich, aufgebaut werden. Dennoch erklärt auch die niedrige Bevölkerungszahl in den französischen Grenzgebieten diese Nutzung der belgischen Einrichtungen, die manchmal näher am Wohnsitz der Familie liegen als französische Einrichtungen. Darüber hinaus scheint keine Einrichtung in Frankreich eine multidisziplinäre Betreuung anzubieten, wie sie in Belgien zu finden ist. Und in der Region Ile-de-France, aus der der zweitgrößte Anteil an Kindern des Bereichs Behinderung kommt, spielen die angespannten Grundstückspreise eine Rolle, die sich auf den Aufbau stationärer Einrichtungen auszuwirken scheint.

Ein letzter Faktor ist der Wunsch der Familien, vor allem der französischen. Diese können mit den Entscheidungen der zuständigen Behörden, insbesondere in Bezug auf die Betreuung der Behinderung ihres Kindes in einer psychiatrischen Einrichtung, nicht einverstanden sein. Sie können auch eine besondere Betreuung beantragen, die von einige belgischen Einrichtungen angeboten wird, ob SRJ (hierfür ist eine Genehmigung der französischen Behörden der Kostenübernahme erforderlich) oder Sonderschulbereich (hier ist keine Genehmigung erforderlich, sie wird vom Bildungsminister der französischen Gemeinschaft in Belgien übernommen, unbeachtet der Herkunft des Kindes¹²).

Die französische Entwicklung hin zu einer inklusiven Bildung macht den belgischen Sonderschulbereich ebenfalls attraktiv, denn auch wenn die Politik eingeführt wurde, wird das Betreuungsverhältnis von den Eltern als unzureichend empfunden. Außerdem sind einige Eltern, wenn sich die Behinderung des Kindes nachteilig auf die Familie auswirkt, erfreut, wenn eine Sonderschuleinrichtung mit einem Internat verbunden ist, da ihnen das eine dauerhafte Ganzjahreslösung bietet (mit Ausnahme einer Schließung im Sommer haben die belgischen Internat Vereinbarungen untereinander abgeschlossen, um die Betreuung von Kindern, die nicht nach Hause fahren können, zu gewährleisten). Schließlich wurde uns auch mitgeteilt, dass im Gegensatz zur von einigen Eltern gewünschten Nähe andere Eltern die Distanz als positiv empfinden. Da sie einen externen Grund vorbringen können, der rechtfertigt, dass sie sich weniger um ihr Kind kümmern, können sie zu einem familiären Gleichgewicht finden, insbesondere dann, wenn das Kind mit seinen Verhaltensstörungen dieses Gleichgewicht gestört hatte.

2.2.3 Praktiken der Akteure und Etappen des Hilfeverlaufs

¹² Es sei erwähnt, dass für die luxemburgischen Familien, die eine finanzielle Unterstützung für die Reisekosten wünschen, die Zustimmung der Verwaltung erforderlich ist.



- **Strategien der Akteure im Bereich Behinderung**

Damit ein Fall aus dem Ausland untergebracht werden kann, müssen die Dienste den institutionellen Akteuren der Grenzländer bekannt sein. Die ersten Unterbringungen stammen zum Großteil aus einer Zeit, bevor die von uns befragten Personen ihre Stelle angetreten haben. Die aktuellen Hintergründe dieser Unterbringungen entsprechen nun aber denen jeder etablierten Einrichtung: den Fortbestand der Einrichtung gewährleisten. Das trifft vor allem in der Hinsicht zu, dass einige dieser Einrichtungen unter Berücksichtigung dieser Unterbringungen aufgebaut wurden und beispielsweise eine bestimmte Anzahl an Plätzen für Kinder aus dem Ausland vorsehen, die die Anzahl der subventionierten Plätze übersteigt. Diese Vorgehensweise wurde im Übrigen von Frankreich vor Kurzem unterstützt, das die Institutionen aufgefordert hat, eine Mindestanzahl an Plätzen vorzusehen, damit das Land auf eine gemeinsame Versorgungsmöglichkeit zugreifen kann.

Für die Zwecke dieser Aufrechterhaltung verfolgen einige dieser Einrichtungen unterschiedliche Strategien, die von einer recht einfachen (Versenden von Broschüren, in denen ihre Aktivitäten beschrieben werden) bis hin zu aktiveren Kundengewinnungen (Besuch der betroffenen Einrichtungen) reichen können.

Nicht alle Institutionen, die Kinder aus dem Ausland aufnehmen, verfolgen aktive Strategien, da die Unterbringung sich auch aus zufälligen Umständen ergeben kann (Sozialarbeiter oder Praktikant aus einem anderen Einzugsgebiet, der Kontakt zu seinem Ursprungsland hergestellt hat). Einige Einrichtungen, die nicht auf diese Unterbringungen angewiesen sind, haben im Laufe der Zeit weniger Ansprechpartner und nehmen nur noch weniger oder gar keine Kinder auf.

Im Falle Frankreichs gibt es zwar noch eine nicht unerhebliche Anzahl an früher entstandenen Unterbringungen, deren institutioneller Verantwortungsbereich und Finanzierung variieren („Abänderungsvorschlag Creton“, Versorgung auf individueller Basis), die Tendenz geht aber in Richtung Rationalisierung (vom Standpunkt der Organisation aus, damit die Aufnahmebedingungen, die zur Zeit als unzureichend empfunden werden bzw. bei einigen Institutionen unter den internationalen Empfehlungen liegen, eingehalten werden). Die Vereinbarungen zwischen der ARS von Hauts-de-France und den belgischen stationären Einrichtungen auf Basis einer gemeinschaftlichen Vereinbarung¹³. Auf dem Gebiet der Grande

¹³ Wir erinnern daran, dass diese Vereinbarung das Ergebnis einer am 21. Dezember 2011 zwischen Frankreich und Wallonien vereinbarten Rahmenvereinbarung ist, die am 1. März 2014 in Kraft getreten ist.



Région haben 4¹⁴ von insgesamt 25 in Wallonien diese Art der Vereinbarung eingerichtet. Diese gemeinschaftlichen Vereinbarungen machen die Durchführung von Kontrollen, die in Absprache mit denen der AViQ durchgeführt werden, mit der ARS an der Qualität der Unterbringung zusammenarbeitet, interessanter. Eine der befragten Einrichtungen musste sich demnach zum ersten Mal einem externen Audit unterziehen. Die französische Seite scheint im Übrigen gewillt, weniger Fälle in Wallonien unterzubringen, auch wenn das zum jetzigen Zeitpunkt keine spürbare Auswirkung auf die Anzahl der in wallonischen Einrichtungen untergebrachten Personen hat, die stabil bleibt.

Im Falle von Luxemburg halten die sechs SRJ, die Kinder aus Luxemburg aufnehmen, sowohl in Bezug auf die Aufrechterhaltung der Tarife als auch in der Gewährleistung der Qualität der Unterbringung zusammen. Luxemburg hat im Übrigen sein Angebot umstrukturiert, es ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, ob sich daraus weniger Unterbringungen im Ausland und insbesondere Wallonien ergeben werden.

- **Der Vorgang der Unterbringung im Bereich Behinderung und ihre Erneuerung**

Die Verläufe unterscheiden sich je nach Land. Im Falle Luxemburgs erfolgt die Unterbringung in Belgien bei zahlreichen Fällen aufgrund einer Entscheidung des Jugendrichters, die vom Service central d'aide sociale (*zentraler Sozialhilfedienst, SCAS*) ausgeführt und vom ONE mit Beteiligung der Coordinateurs de projets d'intervention (*Koordinatoren von Interventionsprojekten, CPI*) umgesetzt wird.

Bei der freiwilligen Unterbringung sieht es anders aus: die Eltern, deren Kind eine Behinderung hat oder im schulischen Umfeld eine Verhaltensstörung ohne Straffälligkeit aufweist, wenden sich an die CNI (zuvor an die CMPPN), die ihnen Lösungen vorschlägt, zu denen die Unterbringung in Belgien (hauptsächlich in SRJ) gehören kann.

Ein weiterer Lösungsvorschlag kann die Einschulung in eine Sonderschule (oder auch gewöhnliche Schule) in Belgien sein, wenn es in Luxemburg kein vergleichbares Angebot gibt. In diesem Fall erfolgt meist auch die Unterbringung in einem Internat, häufiger aber finanziert Luxemburg gegenwärtig tägliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Taxi.

¹⁴ Die Cité de l'Espoir in Andrimont (Gemeinde Dison), das Institut Clairval in Barvaux-sur-Ourthe (Durbuy), das Institut l'Horizon in Stoumont und das Etablissement d'enseignement spécialisé Saint-Mard in Saint-Mard (Arlon)



Im Falle Frankreichs erfolgt die Unterbringung im Ausland grundsätzlich nur, wenn keine akzeptable Lösung gefunden wird, es scheint aber so, als würden einige Einrichtungen im Falle bestimmter isolierter Kinder diese Regel nicht einhalten und sich direkt an Belgien wenden.

Die belgischen Befragten beschreiben die Verhandlungen als im Allgemeinen kompliziert, langsam und stark von den Personen und Einrichtungen (ob ASE, MDPH usw.) abhängig.

Wir halten fest, dass sich die aufnehmenden Einrichtungen selbstverständlich das Recht vorbehalten, einen spezifischen Fall nicht zu akzeptieren, wenn sie der Ansicht sind, dass ihr Angebot seine Bedürfnisse nicht abdeckt. Aus dem gleichen Grund kann eine Betreuung auch eingestellt werden. Nichtsdestotrotz erfolgt die Vereinbarung im Allgemeinen auf Grundlage eines Antrags, und die wallonischen Einrichtungen sind sich bewusst, dass sie zwecks Unterbringung von Kindern kontaktiert werden, deren Verlauf komplex ist oder die mit mehreren Problemen konfrontiert sind, bei denen häufig geistige Behinderung und psychische Probleme, ob Verhaltensstörungen und/oder psychiatrische Erkrankungen, aufeinandertreffen.

Während der Unterbringung müssen den luxemburgischen Einrichtungen Berichte vorgelegt werden (ein Zwischen- und ein Abschlussbericht); die Berichte sind an das CPI zu richten, wenn ein CPI involviert ist, in allen anderen Fällen werden die Berichte direkt an das ONE gerichtet. Diese Schritte werden nicht als komplexer beschrieben als diejenigen, die für Belgien zu befolgen sind. Die Erneuerung erfolgt jährlich.

Die französischen Fälle, die auf einer Versorgung auf Einzelbasis basieren, müssen jährlich verlängert werden. Hierfür muss die ARS bestimmte Dokumente erhalten, **was im Falle einer gemeinschaftlichen Vereinbarung nicht erforderlich ist.**

In Bezug auf die Verwaltungseffizienz wird die Ansprechbarkeit der luxemburgischen Einrichtungen im Vergleich zu Wallonien besser empfunden, Frankreich wird als das langsamste Land beschrieben. Die administrative Distanz zwischen den wallonischen Einrichtungen und den luxemburgischen Auftraggebern gilt ebenfalls als kurz, während die französischen Ansprechpartner als zahlreicher und weniger präsent beschrieben werden.

Die Maßnahme endet, wenn die Einrichtung der Ansicht ist, dass ihr Angebot sein Ende erreicht hat, was zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintrifft, oder aber, wenn das Kind die Volljährigkeit erreicht. Die Maßnahme kann bis zum Alter von 21 Jahren verlängert werden, und es gibt einige (französische) Fälle, bei denen die Einrichtung (nach dem „Abänderungsvorschlag Creton“) auch nach diesem Alter nicht verlassen wurde.

- **Ende der Betreuung im Bereich Behinderung.**

Wir betrachten drei Fälle.



Der erste ist das Ende der Betreuung vor Erreichen der Volljährigkeit. Dies ergibt sich je nach Fall aus Folgendem:

- der Beendigung der Unterbringungsmaßnahme durch die zuständigen Behörden
- der Entscheidung der Einrichtung, die Unterbringung zu beenden, entweder aufgrund einer Verbesserung der Situation des Jugendlichen oder aber im Gegenteil, weil die Einrichtung nicht dazu in der Lage ist, ihm zu helfen, oder er innerhalb der Einrichtung für Probleme sorgt
- der Entscheidung des Jugendlichen, die Einrichtung zu verlassen, sofern die Unterbringung auf freiwilliger Basis erfolgte.

In diesem Fall kehrt der Jugendliche in sein Lebensumfeld zurück oder wird von einer anderen Einrichtung in Belgien oder seinem Herkunftsland aufgenommen.

Der zweite Fall ist das Ende der Maßnahme bei Erreichen der Volljährigkeit oder nach Verlängerung bis zum Alter von 21 Jahren. In Bezug auf die luxemburgischen Kinder werden dank der engen Beziehungen zwischen den wallonischen Unterbringungseinrichtungen und der luxemburgischen Justiz Lösungen in Zusammenarbeit mit den luxemburgischen Diensten für den Einstieg ins Erwachsenenalter gefunden, auch wenn diese nicht zwangsläufig so angewendet werden, dass die volljährige Person die Wahl hat, ob sie sie annimmt oder nicht.

In Frankreich können hingegen andere Probleme auftreten. Zunächst endet die Intervention der ASE, was die verfügbaren Mittel des jungen Erwachsenen stark einschränkt. Zudem kann das Erreichen der Volljährigkeit, das nicht oder schlecht vorbereitet wurde, dazu führen, dass während des Übergangs keine Lösung vorhanden ist. Unseren Befragten zufolge trägt die starke Segmentierung in der Betreuung von Kindern mit Behinderung sowie ein administrativer Ansatz zusätzlich zu dem Problem bei: die Maßnahme endet und es wurden keine Vorkehrungen getroffen. Es besteht die Gefahr, dass der junge Erwachsene alleine und ohne jegliche Unterstützung dasteht.

Darüber hinaus scheint ein unterschiedlicher Aufbau des französischen und des belgischen Schulsystems zu Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung junger Franzosen zu führen. Für den Großteil der Franzosen und Luxemburger gilt im Übrigen gleichermaßen, dass ihr Aufenthalt in einer Unterbringungseinrichtung für sie mit keinerlei Sozialrechten oder Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung verbunden ist (wie zum Beispiel der Zugang zu einem beruflichen Bildungszentrum), da diese von einem Wohnsitz in Wallonien abhängig sind. Eine Beschäftigungsförderung oder Ausbildung in Frankreich wiederum würde die Unterbringung in Wallonien in Frage stellen.

Der dritte Fall, der nur Frankreich betrifft, ist die fortgesetzte Unterbringung in einer Einrichtung über das Alter von 21 Jahren hinaus gemäß Abänderungsvorschlag Creton.



- **Wechsel der zuständigen Behörde: mögliche finanzielle und juristische Folgen.**

Die zuständigen Behörden erhalten für jede Betreuung eine Pauschalfinanzierung. Von dem Zeitpunkt an, ab dem die zuständige Behörde (SAJ, SPJ oder Jugendrichter) nicht mehr zuständig ist und die Akte an ein anderes Einzugsgebiet übergeben wird, enden auch die Zuschüsse, obwohl die Betreuung des Kindes durch den zuständigen Dienst so lange andauert, bis eine andere Unterbringungslösung gefunden wird oder bis die zuständige Behörde des anderen Einzugsgebiet die Situation administrativ regelt.

In diesem Fall erfolgt die Betreuung in Erwartung einer Regelung aus eigenen Mitteln, was sich deutlich auf kleine Strukturen auswirkt, deren finanziellen Zuschüsse nicht ausreichen, um diese Mehrkosten zu tragen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dieser fehlenden finanziellen Betreuung auch eine Gesetzeslücke. Auch wenn diese Lücke später rückwirkend „ausgeglichen“ wird, kann der verantwortliche Dienst für eine gewisse Zeit kein offizielles Mandat vorweisen. Abgesehen vom Finanzierungsaspekt wirft dieser Fall noch andere Fragen auf: Versicherung, Verantwortung, Rechtmäßigkeit. Die Eltern könnten ihr Kind aus der Unterbringungseinrichtung abholen.

Es ist anzumerken, dass der Wechsel der zuständigen Behörde meist einen Wechsel der Unterbringungsstruktur zur Folge hat. Der Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 5.12.2018 genehmigt zwar die Betreuung der anvertrauten Kinder durch andere juristische Personen als den von der französischen Gemeinschaft anerkannten zuständigen Behörden, diese Rechtsgrundlage ist den meisten Betroffenen jedoch nicht bekannt.

Die durchgeführten Interviews machten ebenfalls die Probleme der Gastfamilien deutlich, die in Belgien leben, aber in Luxemburg arbeiten. Es scheint so, als würden bei dieser Konfiguration die Gasteltern keine Familienzulagen erhalten, da Luxemburg Kinder in einer Gastfamilie nicht als unterhaltsbedürftige Kinder ansieht. Wenn ein Elternteil in Belgien arbeitet, muss dieser Status genutzt werden, um Anspruch auf belgische Unterstützung zu erhalten.

- **Ein im Vergleich zum Bereich Behinderung abgeriegelter Bereich Jugendschutz**

Damit die verschiedenen vom Kinderschutz zugelassenen privaten Dienste einen für jede Betreuung zustehenden Zuschuss erhalten, müssen sie von einem SAJ, SPJ oder Jugendrichter



beauftragt werden. Dritte, etwa die Eltern, können demnach nicht alleine die Intervention dieser Strukturen für ihr Kind beantragen.

Es gibt jedoch zwei Ausnahmen:

- Die AMO (*offene Hilfsangebote*), die als nicht beauftragte Dienste gelten und daher direkt auf Antrag des Jugendlichen und/oder seiner Familie eingreifen können.
- Die Services Résidentiels d'Urgence (*stationäre Notdienste*, ehemals CAU)

Die verschiedenen Strukturen haben im Übrigen die Möglichkeit, die Betreuung der anvertrauten Kinder durch andere juristische Personen als den von der französischen Gemeinschaft anerkannten zuständigen Behörden (Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 2.12.2018) zu akzeptieren. Diese anderen juristischen Personen sind dann auch für die Finanzierung der Betreuung verantwortlich. Tatsächlich kennt der Großteil der befragten Einrichtungen diesen Text nicht, der nur selten Anwendung zu finden scheint.

Der Bereich Kinderschutz hat sich nach dem Beschluss der Regierung der französischen Gemeinschaft vom 8. Mai 2014 weiter abgeriegelt. Dieser Beschluss sieht vor, dass die Unterbringungen auf die verschiedenen zuständigen Behörden der verschiedenen Gerichtsbezirke verteilt werden. Somit ist es jetzt unmöglich festzustellen, welche zuständige Behörde für eine innerhalb einer festgelegten Struktur verfügbaren Betreuung zuständig ist.

Dies stellt einen grundsätzlichen Unterschied zum Bereich AViQ dar, in dem die Familien die Strukturen häufig direkt kontaktieren.

Durch diese Situation wird die Öffnung einiger SRJ auf andere Einzugsgebiete verstärkt, im Gegensatz zum Kinderschutz, der eng mit einer Kultur der Beauftragung verknüpft ist.

2.2.4 Herausforderungen in Verbindung mit der Grenzen überschreitenden Unterbringung

- **Die durch die Grenzüberschreitung untergrabenen Bedürfnisse und Rechte des Kindes**

Die Dynamik der Grenzüberschreitung führt zu Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Bedürfnisse und Rechte der jungen Menschen während der Betreuung

Neben den finanziellen und administrativen Schwierigkeiten im Falle von Kontakt zu in einem anderen Einzugsgebiet lebenden Angehörigen stellt sich auch die Frage, wie die Eignung und kontinuierliche Beurteilung dieser Kontaktpersonen gewährleistet werden kann. Die Distanz (und die damit verbundenen Kosten) ist in der Tat dafür verantwortlich, dass es nur zu



wenigen persönlichen Treffen zwischen den Akteuren und den Angehörigen kommt. Daraus folgt, dass andere Mechanismen mobilisiert werden müssen, um die Sicherheit und positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten. Dazu gehört selbstverständlich, dass die Angehörigen häufiger nach Belgien reisen müssen, damit die zuständige Behörde sie treffen kann. Durch eine Kontaktaufnahme zu den lokalen Behörden kann außerdem vor allem die Frage der Unterbringungsbedingungen in Angriff genommen werden.

In jedem Fall und trotz der Bereitwilligkeit der Betreuungsstrukturen und der Familien, die anreisen, ist bei zu großer Entfernung ein regelmäßiger Kontakt kaum möglich. So bleibt die Möglichkeit der modernen Technologie (Skype, ...), aber die Kinder müssen darauf vorbereitet werden. Die Jüngsten haben zudem noch mehr Schwierigkeiten, konzentriert vor einem Bildschirm sitzen zu bleiben, was die Unterbringung oder die Pflege der Beziehung erschwert.

Die Rechte der Minderjährigen werden zudem wahrscheinlich beim Wechsel von einer belgischen Struktur in ein anderes Einzugsgebiet untergraben. Informationen können auf dem Weg „verloren“ gehen und es muss festgestellt werden, dass die ursprünglichen Entscheidungen und Dynamik nicht immer aufrechterhalten werden können. Genauer gesagt kann die Grenzüberschreitung gleichbedeutend mit einem Rückschritt in Bezug auf den Kontakt zwischen Eltern und Kind(ern) sein. Dieser Bruch bremst fortan die Chancen auf eine Wiedereingliederung. Zwischen zuständigem Dienst und zuständiger Behörde ist die Aufgabenteilung nicht eindeutig. Wer macht was? Wer teilt die Informationen? Wer garantiert die Fortsetzung der Betreuung? An wen kann man sich wenden?

Ein Kind, das den Problemen einer Grenzen überschreitenden Situation ausgesetzt ist, kann der Zukunft nicht immer so zuversichtlich entgegenblicken wie ein Kind mit einem „klassischen“ Werdegang. Für letzteres wird das verbleibende Drittel der Familienzulagen häufig auf einem Sperrkonto in seinem Namen überwiesen und es kann dann nach Erreichen der Volljährigkeit diese nicht unerhebliche Rücklage als Unterstützung bei seinen zukünftigen Projekten nutzen. Wenn der Elternteil, der das Anrecht auf Kindergeld eröffnet, oder beide Elternteile in einem anderen Einzugsgebiet leben, wird kein Betrag einbehalten und das Kind steht dann zu Beginn seiner Eigenständigkeit (möglich ab 16 Jahren) oder seines Erwachsenenalters ohne Ersparnisse da.

- **Schwieriger Zugang zu bestimmten Sozialrechten**

Der Zugang zu verwandten Rechten (Zugang zu einer Krankenversicherung mit Status eines ansässigen Ausländers) kann kleine Einrichtungen, die mit dem Vorgehen nicht vertraut sind, vor Probleme stellen, die sich jedoch auflösen, wenn die Einrichtungen sich spezialisieren.

Nichtsdestotrotz kann es zu bestimmten spezifischen Problemen kommen, beispielsweise die Erstattung von logopädischen Kosten. Belgien sieht die Erstattung vor, Luxemburg hingegen



nicht. Nichtsdestotrotz, wenn Belgien eine bestimmte Anzahl der Sitzungen für luxemburgische Kinder erstattet, so muss Luxemburg den Rest finanzieren, wenn aber die Anzahl an Sitzungen überschritten wurde, wird die teilweise Erstattung durch Belgien eingestellt und somit wird auch die zusätzliche Erstattung durch Luxemburg nicht mehr fortgesetzt, was Einrichtungen und Eltern gleichermaßen verwirrt.

Auch das Recht auf Familienzulagen sorgt bei den Unterbringungseinrichtungen für Probleme. Die Zunächst einmal unterschieden sich die für zusätzliche Zuschüsse erforderlichen Behinderungsstufen je nach Land (in Belgien gibt es eine schrittweise Unterteilung, in Luxemburg ist sie dichotom). Dann übernimmt normalerweise das Wohnsitzland des Kindes die Zahlung der Zulagen, wenn das Kind aber im Ausland lebt, hängt der Zahlungsträger vom geografischen Standort des Arbeitgebers eines oder beider Elternteile ab, was bei luxemburgischen oder französischen Grenzarbeitern, deren Kind mit Behinderung in einer belgischen Einrichtung untergebracht ist, zu Verzerrungen führt.

Im Übrigen erhalten die Einrichtungen im Falle einer Unterbringung im Auftrag der französischen Gemeinschaft zwei Drittel der Familienzulagen für die belgischen Kinder (das verbleibende Drittel wird, wie bereits angegeben, in den meisten Fällen auf ein Sperrkonto im Namen des Kindes überwiesen), es scheint jedoch so, als würden die luxemburgischen Behörden den Einrichtungen seit Kurzem die gesamten Familienzulagen zukommen lassen. Somit liegt es an den Einrichtungen, den Eltern ein Drittel zurückzuüberweisen.

Wir halten außerdem die Probleme in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit fest, wenn die Eltern eine andere Staatsangehörigkeit haben und das Kind bei seiner Geburt nicht im Konsulat des Landes gemeldet wurde, die Familie in ein anderes Land umzieht und für das Kind verschiedene Rechte nicht eröffnet wurden, oder zumindest nicht in dem Land, in dem das Kind sozialisiert wurde.

Uns wurde auch von Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Diensten in einem Gebiet berichtet (Unterbringungsumfelder des ONE, insbesondere der Sonderschulbereich), selbst wenn ein Elternteil in diesem Gebiet arbeitet. Diese Dienste stehen nur Kindern mit Wohnsitz in dem Gebiet offen und machen somit den Umzug der Familie erforderlich.

Auch der schwierige Zugang zu Kinderkrankenhäusern in Luxemburg (wahrscheinlich der SNPJ) wurde als Problematik eingestuft, da dieses Krankenhaus für viele Gemeinden der Provinz Luxemburg näher liegt als entsprechende Einrichtungen in Lüttich oder Namur.

- **Übertragung, im Falle von Zwangsmaßnahmen, der elterlichen Sorge durch Luxemburg an die Unterbringungseinrichtungen**



Im Falle einer Zwangsmaßnahme entzieht Luxemburg die elterliche Sorge (manchmal für drei aufeinanderfolgende Jahre ohne Revision) und übergibt sie an die Einrichtung, die das Kind aufnimmt, damit diese die für das Kind erforderlichen Entscheidungen treffen kann. Es sieht jedoch so aus, als würde sich diese Situation bald ändern, damit die Eltern ihre Rechte behalten (außer im Falle von Misshandlungen) und die Einrichtungen dazu verpflichtet sind mit den Eltern zusammenzuarbeiten. Nichtsdestotrotz haben einige wallonische Einrichtungen bislang die Übernahme der elterlichen Sorge unter der Bedingung einer engen Zusammenarbeit mit dem CPI akzeptiert, während andere Einrichtungen dies mit der Begründung, dass es schwierig sei, gleichzeitig und ohne Dritte Richter und Partei zu sein, abgelehnt haben.

- **Distanz und Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Familien und Angehörigen.**

Im Vorfeld sei darauf hingewiesen, dass bei einigen Familiensituationen im Grenzgebiet die Unterbringung in einer wallonischen Einrichtung eine geografisch näher liegende Lösung darstellt als die Unterbringung in jeglicher gleichwertiger Einrichtung in Frankreich.

Abgesehen von diesen sehr spezifischen Fällen nehmen die belgischen Unterbringungseinrichtungen sehr unterschiedliche Haltungen in Bezug auf die Möglichkeit eines ausreichenden Kontakts zu den Familien ein.

Zunächst einmal gaben einige an, dass ihr Auftrag darin besteht, mit den Kindern zusammenzuarbeiten sowie nach Möglichkeit, jedoch nicht zwingend, mit seinen Angehörigen. Dies scheint eine Verletzung des Artikels 9 der UN-KRK darzustellen.

Andere geben an, dass es zu einem Kontaktabbruch kommt. Einige von ihnen schätzen, dass die Distanz für einige Eltern so großes Hindernis darstellt, dass sie ihr Kind regelrecht aufgeben, wenn die Situation zu schwierig für sie zu bewältigen ist oder das Kind eine Gefahr für die Familieneinheit insgesamt darstellt. Da eine Behinderung das Leben der Beteiligten erschüttert, gehen die Befragten davon aus, dass es einem Eingriff in das Familienleben gleichkäme, wenn sie die Aufrechterhaltung des Kontakts verlangen. Sie lassen die Tür öffnen, informieren die Eltern in regelmäßigen Abständen, ohne über sie zu urteilen und lassen sie teilweise auch nach jahrelanger Unterbringung und zahlreichen Kontaktaufnahmen zurückkehren.

Einige Dienste auf der anderen Seite nehmen keine Kinder aus dem Ausland aus, um sie nicht aus ihrem Lebensumfeld zu reißen, während andere Dienste einen regelmäßigen Kontakt, beispielsweise monatlich, verlangen, der entweder persönlich oder telefonisch erfolgt. Einige organisieren zweimal monatlich die Hin- und Rückreise der Kinder zu ihren Familien, teilweise bis nach Ile-de-France, während andere die Reise auf einen Ort in Grenznähe beschränken.



2.3 Von den Fachkräften identifizierte Bedürfnisse und Schulungserwartungen

- **Zusammenarbeit innerhalb der Einzugsgebiete**

Wenn im ursprünglichen Einzugsgebiet bereits eine Hilfe eingerichtet wurde, erscheint es wichtig, dass die Akteure die Übergabe während einer Beratungssitzung formalisieren, bei der der Verlauf, die Arbeitslogik, die Entwicklung und die verschiedenen Elemente, die zu einer Fortsetzung und Übereinstimmung der Hilfsmittel und der getroffenen Entscheidungen beitragen können, besprochen werden. Es scheint ebenso wichtig, die Familie einzubinden, einschließlich des minderjährigen Kindes.

- **Auf die Akteure, den Hilfskreislauf und den Rechtsrahmen der anderen Einzugsgebiete konzentrierte Schulung für die Fachkräfte.**
- **Schaffung eines Netzwerks/einer Plattform zum Austausch von Praktiken oder zur Kontaktaufnahme zwischen Fachkräften.**
- **Schaffung eines Schemas/eines Merkblatts für die verschiedene Akteure, damit diese ihre Amtskollegen im anderen Einzugsgebiet identifizieren und kontaktieren können.**
- **Schaffung einer Arbeitsgruppe der Einzugsgebiete mit dem Ziel, wiederkehrende Probleme der Grenzen überschreitenden Situationen zu lösen: Familienzulagen, Versicherung, Personaldokumente, Krankengeschichte, Übernahme der Reisekosten, um die Pflege von Kontakten zu fördern, Gesetzeslücken in den Maßnahmen.**

2.4 Methode

In Folge der verschiedenen im Rahmen von Achse 2 durchgeführten Interviews wurden die befragten Fachkräfte von den Forschern gebeten, den Kontakt zu von der Problematik der Grenzüberschreitung betroffenen Familien herzustellen.

In Bezug auf den Bereich Jugendhilfe war die Befragung (ehemaliger) Empfänger mit mehreren Schwierigkeiten verbunden. Abgesehen von den wenigen Fällen, die in den von der



Forschung festgelegten Rahmen passen, haben die Akteure Bedenken geäußert, zum Einen in Bezug auf das Berufsgeheimnis, zum Anderen aber auch aufgrund der Sorge, bestimmte schmerzhaft Erinnerungen zu wecken. Mehrere Situationen sind heute in der Tat abgeschlossen oder wurden an ein anderes Einzugsgebiet übergeben, und die Fachkräfte haben den Wunsch geäußert, die Familien nicht zu mobilisieren, um sie zu Umständen der Vergangenheit zu befragen.

Im Bereich Behinderung kam es zu ähnlichen Schwierigkeiten, nämlich Bedenken der Akteure dieses Bereichs. Diese gingen in der Tat davon aus, dass die Vermittlung einer Kontaktanfrage das Risiko berge, dass ihre Arbeit mit den Familien belastet würde, wobei die Verbindungen der Familien zu der Einrichtung häufig fragil sind oder es sich um eine Zwangshilfe handelt. Darüber hinaus stellte die Offenlegung personenbezogener Informationen ohne Zustimmung der betroffenen Personen, wie in der Datenschutz-Grundverordnung vorgeschrieben, ein weiteres Hindernis für den Zugang zu den Familien dar. In vielen Fällen handelte es sich um alte oder seltene Situationen und die Eltern befanden sich ohnehin in anderen Einzugsgebieten, teilweise sogar in unüberwindbarer Entfernung.

Darüber hinaus, und wie in der Achse 2 dargelegt, sind oder waren mehrere Kinder ohne Zustimmung der Eltern, von denen es kein Lebenszeichen mehr gibt, in einer wallonischen Struktur untergebracht. Diese elterliche Demobilisierung hat ebenfalls jegliche Möglichkeit einer Befragung behindert.

Fortan konzentriert sich die Achse 2 ausschließlich auf die diskursive Analyse der mit den Fachkräften geführten Gespräche, die manchmal Sprachrohr der Familien waren, wenn sie von den begegneten Schwierigkeiten (Jugendschutz) und von den Vertretern der Eltern- und Familienverbände (Behinderung) sprachen.

2.5 Erkenntnisse

- **Schwierigkeiten bei der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung**

Die Einbindung der Familie ist im Erlass festgelegt, aber die Realität auf dem Feld in Verbindung mit der Grenzen überschreitenden Dynamik kann dazu führen, dass dieses Vorrecht aus den Angeln gehoben wird. Die anerkannten Einrichtungen sind in der Tat regelmäßig mit der Demobilisierung eines oder beider Elternteile konfrontiert, was die familiäre Verbindung stören und fortan jegliche Wiedereingliederungsperspektive beeinträchtigen kann.

Für diese Demobilisierung gibt es eine multifaktorielle Erklärung. Sie lässt sich in erster Linie mit äußerst komplexen Lebenssituationen erklären, die zur ständigen Mobilität eines oder beider Elternteile führt. Diese können sich auch weigern, an einer Entscheidung mitzuwirken,



die ihnen auferlegt wurde. Diese fehlende Zustimmung trägt demnach dazu bei, dass die Verbindung zwischen dem Kind und seinen Familienmitgliedern nur schwer aufrechterhalten werden kann.

Umgekehrt bauen Eltern auf der Not auf, unternehmen verschiedene Versuche und suchen nach Lösungen.

- **Sorge vor einem Rückschlag im Falle eines Wechsels des Einzugsgebiets**

Der Wechsel des Einzugsgebiets ist keine Garantie, dass die im ersten Land getroffenen Maßnahmen aufrechterhalten, was für die Familien Anlass zur Sorge bietet.

Die Situation scheint im „neuen“ Einzugsgebiet neu bewertet zu werden, was zur Folge haben könnte, dass die von den Akteuren des anderen Einzugsgebiets bereits erstellten Gutachten in Frage gestellt werden.

Kurz gesagt, die Grenzüberschreitung kann die progressive Dynamik der Wiedereingliederung in die Familie bremsen.

- **Die Freiheit der Eltern vs. die ideologische Rückführung**

Die Unterbringung von Kindern in wallonischen Einrichtungen stellt nicht nur eine Lösung aus Mangel an Alternativen aufgrund fehlender Einrichtungen dar. Einige Eltern und öffentliche Einrichtungen entscheiden sich auch freiwillig dafür, da sie durch einen multidisziplinären Ansatz besser auf komplexe Problematiken eingesehen können, für die es vor allem in Frankreich keine vergleichbare geeignete Lösung gibt.

Die Frage der Rückführung kann fortan erst ins Auge gefasst werden, wenn genauso effiziente Lösungen ausgearbeitet wurden, und zwar nicht auf als erzwungen empfundene Weise.

Gleiches gilt für den belgischen Sonderschulsektor, der einer Unterbringung im französischen psychiatrischen Sektor oder auch im französischen inklusiven Bildungssektor bevorzugt wird. Letzter kann erfüllt die Erwartungen der Eltern nicht vollständig.

- **Das Gefühl der Kinder, nicht immer gehört zu werden**

Die Kinder können eine gewisse Ungerechtigkeit empfinden, wenn eine Behörde oder eine Person eine die Kinder betreffende Entscheidung trifft, ohne sie kennengelernt zu haben. Durch dieses Gefühl fällt es den Kindern schwer, die sie betreffenden Entscheidungen zu verstehen und zu akzeptieren. Die Ansprechpartner des Kindes innerhalb der verschiedenen Strukturen spielen daher eine wichtige Rolle dabei, die getroffenen Entscheidungen und die Gründe dafür auf angemessene Weise zu erklären.

